

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der WM Montageservice GmbH**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen, Leistungen auch Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte der Fa. WM Montageservice GmbH, Hessische Straße 29, 68305 Mannheim, (im Folgenden: „WMM“ oder „Wir“) gegenüber ihren Vertragspartner und Interessenten (im Folgenden auch: „Kunde“). Sie gelten auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Inhalt dieser AGB bilden der Verkauf, die Lieferung und Montage von Containern und mobilen Raumsystemen sowie zugehöriger Gewerke (im Folgenden auch: „Ware“) sowie für zugehörige Dienstleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Sofern zu den in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Leistungen weitere Leistungen, insbesondere die Wartung, durch den Kunden beauftragt wird, gelten die nachfolgenden Bestimmungen, soweit anwendbar, auch für die zusätzlich beauftragten Leistungen.
- (2) Dieser Vertrag bildet die ausschließliche Grundlage zwischen den Parteien. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB oder sonstige Vereinbarungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

### **§ 2 Vertragsabschluss, Vertragsinhalt**

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Maße, sonst. Werte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind weder vereinbarte noch garantierte Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Übliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (2) Unsere Kostenvoranschläge sind lediglich Offerten, die uns nicht zur Annahme der Bestellung bzw. des Auftrages zwingen.
- (3) Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Davon bleibt ein Widerrufsrecht nach den gesetzlichen Regelungen unberührt. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.

- (4) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Sofern sich Bestimmungen dieser AGB und Bestimmungen des Vertrages widersprechen, gehen die Bestimmungen des Vertrages vor. Unsere mündlichen Zusagen vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.
- (5) Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Weitere gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrages bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden gem. § 6 dieser AGB.
- (6) Wir behalten uns das Eigentum und Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- (7) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Montage, Aufstellung und Inbetriebnahme innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Die Inbetriebnahme erfolgt, wenn die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber entweder an den Kunden vermietet sind oder ähnlich vertraglich mit dem Kunden abgesichert werden.
- (8) Es ist die Verpflichtung des Kunden, das Vorliegen der baulichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Montage der Ware auf seine Kosten vor Beginn der Montagearbeiten sicher zu stellen, soweit vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (9) Der Kunde gestattet uns und den von uns beauftragten Dritten uneingeschränkt Zugang zu dem Gebäude, soweit dies zur Erbringung der vertraglich vorgeschriebenen und geschuldeten Leistung erforderlich ist.
- (10) Der Kunde versichert, dass die zur Montage notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und einseitigen Anzeigen, soweit erforderlich, bei der zuständigen (Bau-)Behörde erfolgt sind. Entsprechenden Nachweis hat der Kunde auf unsere Aufforderung zu führen.

### **§ 3 Liefer- und Montagezeit/ Annahmeverzug/ Erfüllungsverweigerung**

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Liefer- und Montagetermine sind unverbindlich, es sei denn, wir haben sie ausdrücklich als verbindlichen Termin bestätigt. Sofern

eine Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

- (2) Wir können – unbeschadet unserer Rechte, die durch den Verzug des Kunden entstehen – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten oder verzögert sich unsere Leistung aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Sache auf den Kunden über.
- (4) Sofern der Kunde Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, gilt bzgl. der Ziff. 3 dieses § 3 was folgt. Für die in Ziff. 3 geregelten Leistungsverzögerungen berechnen wir eine pauschale Entschädigung iHv 0,3 % der Auftragssumme pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. mangels einer Lieferfrist mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (5) Die Einhaltung verbindlicher Liefer- und Montagetermine sowie sonstiger Termin- und Fristvereinbarungen steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer und Koordinationspartner (Vorratsbeschaffung).
- (6) Werden zur Einhaltung von Fristen oder Terminen durch uns Mitwirkungshandlungen des Kunden nicht rechtzeitig von diesem vorgenommen, verlängern sich die Fristen entsprechend. Das gilt nicht, wenn die Verzögerung von uns zu vertreten ist. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder von Ereignissen, die uns die Leistung nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen im eigenen und in Drittbetrieben, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei von uns beauftragten Dritten, Lieferanten oder deren Auftragnehmern eintreten, haben wir nicht zu vertreten.
- (7) Soweit für unsere Leistungserbringung bauseitige Vorleistungen des Kunden erforderlich sind, müssen diese vor Beginn unserer Leistungen soweit fortgeschritten sein, dass die Leistungen nach der Anlieferung begonnen und die Ausführung ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Kunde ist, soweit nicht anders vereinbart, insbesondere verpflichtet, auf seine Kosten vor Baubeginn die Bebaubarkeit der Baustelle für die Montage sicher zu stellen, wobei Bauseitige Fundamente mit einer maximalen Abweichung von +/- 2 cm zu erstellen sind, und indem insbesondere die Baustelle geräumt und der Boden eben und ordnungsgemäß verdichtet ist, ausreichende Freiräume und Zufahrtswege sowie die vereinbarten Arbeitsmittel und die notwendigen Stromanschlüsse zur Verfügung gestellt werden. Etwaig unterirdisch verlaufende Leitungen und Kanäle sind ebenso wie etwaige in Wänden, Decken und Böden verlaufende Strom- und Rohrleitungen in ihrem exakten Verlauf rechtzeitig vor Montagebeginn per Plan mit Tiefen- und Achsangaben vom Kunden in geeigneter Form mitzuteilen. Dasselbe gilt für den Verlauf von Überlandleitungen.
- (8) Verweigert der Kunde vor Lieferung der bestellten Ware die Erfüllung des Vertrags oder nimmt er die angebotene Ware nach Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen nicht an, so ist der Kunde verpflichtet, uns eine Erfüllungsbzw. Verweigerungs-/Schadenspauschale in Höhe von 20 % der jeweiligen Vertragssumme zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, die von uns bereits erbrachten Leistungen (z.B. entstandenen Kosten für Angebot, Kostenvoranschlag oder Aufmaßkosten, Handelsvertreterprovision) zu erstatten.

## **§ 4 Haftung**

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche des Kunden und seine Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausgeschlossen.
- (2) Wir haften auf Schadenersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Sofern der Kunde Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, wird der Schaden summenmäßig – außer bei Vorsatz – auf die Höhe des unter diesem Vertrag vereinbarten Kaufpreises pro schädigendes Ereignis begrenzt, wobei eine Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung ausgeschlossen ist.
- (4) Die sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz oder aufgrund der Übernahme einer Garantie durch uns.
- (5) Sofern unsere Haftung beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf unsere gesetzlichen Vertreter und einfachen Erfüllungsgehilfen, deren wir uns bedienen.
- (6) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig sind und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung von uns.

## **§ 5 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Die von uns an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Die Kaufsache ist bis dahin durch den Kunden pfleglich zu behandeln. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller unserer jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Kunden aus der zwischen uns und dem Kunden bestehenden Vertragsbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Vertragsbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis). Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns und ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß gegen etwaige Schäden und Diebstahl zu versichern. Der Kunde hat den Abschluss dieser Versicherungen auf unseren Wunsch nachzuweisen.
- (2) Wird die Vorbehaltsware vom dem Kunden nach unserer vorherigen Genehmigung verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von uns als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware, das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt uns der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit die Hauptsache uns gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

- (3) Der Kunde ist nur nach unserer vorherigen Zustimmung berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde diese unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns umgehend hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns hierfür der Kunde.
- (4) Der Kunde tritt uns sämtliche Ansprüche zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware(n) mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung an.
- (5) Wir verpflichten uns die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl freizugeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der Sicherheiten obliegt uns.
- (6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von uns an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für unsere Rechnung einzuziehen. Im Verwertungsfall sind wir berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und die Forderungen selbst einzuziehen.
- (7) Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

## **§ 6 Sachmangel, Gewährleistung**

- (1) Bei berechtigter Mängelrüge sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt. Falls die erste Nacherfüllung fehlschlägt und die weitere Nacherfüllung für den Kunden nicht zumutbar ist, kann dieser nach Fehlschlagen der ersten Nacherfüllung und nach Setzen einer angemessenen Nachfrist unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Für die Geltendmachung von Schadensersatz gilt § 4 entsprechend.
- (2) Wir haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung der Ware, unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder sonstige Eingriffe seitens des Kunden oder Dritten hervorgerufen wurden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass diese für die Schäden nicht ursächlich waren.
- (3) Sofern der Kunde Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, ist für Mängelansprüche des Kunden Voraussetzung, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von drei (3) Werktagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von drei (3) Werktagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die

ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

- (4) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt, soweit der Kunde Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung durch uns und soweit der Kunde Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, beträgt die Verjährungsfrist der Rechte des Käufers ein Jahr ab Gefahrübergang.

## **§ 7 Preise, Fälligkeit, Verzug, Zurückbehaltung, Aufrechnung**

- (1) Sofern nicht anders im Einzelfall schriftlich ausgewiesen bzw. vereinbart, verstehen sich unsere Preise ab Lieferant (Incoterms jeweils aktuellster Fassung), ohne eventuelle Transport- und Verpackungskosten, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Der Kunde zahlt, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, für die Erbringung der Vertragsleistungen die festgesetzte Vergütung in Höhe von 50% als Anzahlung bei Auftragserteilung, 40% bei Lieferbereitschaft und 10% bei erfolgter Montage zzgl. USt. innerhalb von drei (3) Werktagen nach Rechnungseingang und soweit vertraglich vereinbart mit Abnahme der Vertragsleistungen. Maßgebend für den Zeitpunkt der Zahlung ist der Zahlungseingang bei uns. Wechsel- und Scheckzahlungen müssen vorher vereinbart werden. Diskont- und sonstige Wechselkosten gehen zu Lasten des Kunden. Scheckzahlungen gelten erst mit Gutschrift auf unserem Konto als bewirkt.
- (3) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir vorbehaltlich der Geltendmachung eines größeren tatsächlichen Verzugschadens sowie der Möglichkeit des Kunden, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen, berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu erheben; mindestens können wir jedoch den gesetzlichen Zinssatz geltend machen. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug die Auslieferung aus sämtlichen ausstehenden Aufträgen zurückzuhalten.
- (4) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich offener Forderungen aus anderen Einzelaufträgen des Kunden) gefährdet wird. Gestundete Forderungen aus bereits ausgeführten Lieferungen werden sofort fällig und berechtigen bis zur Zahlung zur Zurückbehaltung ausstehender Lieferungen.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Kunden wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.
- (6) Mit Eintritt des Zahlungsverzugs entfallen alle gewährten Rabatte oder Skonti.

## **§ 8 Geheimhaltung**

Alle Informationen, Spezifikationen, Zeichnungen, Muster und andere Daten, die dem Kunden von uns schriftlich oder mündlich zur Verfügung gestellt werden, sind Geschäftsgeheimnisse, die vertraulich zu behandeln sind. Sie dürfen Dritten nicht offengelegt werden, soweit sie nicht allgemein oder dem Kunden auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Mitarbeitern des Kunden dürfen sie nur offengelegt werden, wenn dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Auf Verlangen von uns sind alle schriftlichen Unterlagen unverzüglich herauszugeben.

## **§ 9 Verjährung**

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln, sofern der Kunde Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1. BGB) und bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB).
- (3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 4 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **§ 10 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist ausschließlich unser Unternehmenssitz, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts sowie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

Stand November 2020